

Bundesgesetz, mit dem das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz, das Übernahmegericht und das Zentrale Gegenparteien-Vollzugsgesetz geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Änderung des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes
Artikel 2	Änderung des Übernahmegerichtes
Artikel 3	Änderung des Zentrale Gegenparteien-Vollzugsgesetzes

Artikel 1

Änderung des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes

Das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz – BaSAG, BGBl. I Nr. 98/2014, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/202x, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Dieses Bundesgesetz ist nicht auf Unternehmen anzuwenden, die auch gemäß Art. 14 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 zugelassen sind.“

2. § 3 Abs. 3 erster Satz lautet:

„Die FMA hat für die Erfüllung ihrer Aufgaben als Abwicklungsbehörde gemäß Abs. 1 eine eigene Organisationseinheit innerhalb ihrer Organisationsstruktur zu bilden, die neben den Aufgaben gemäß Abs. 1 ausschließlich Aufgaben als Abwicklungsbehörde gemäß § 2 Abs. 1a des Zentrale Gegenparteien-Vollzugsgesetzes (ZGVG), BGBl. I Nr. 97/2012, erfüllen darf.“

3. § 3 Abs. 3 letzter Satz lautet:

„Die FMA hat sicherzustellen, dass Mitarbeiter der mit der Abwicklungstätigkeit betrauten Organisationseinheit, mit Ausnahme der Wahrnehmung von Funktionen und Aufgaben gemäß § 2 Abs. 1a ZGVG, nicht zeitgleich Funktionen oder Aufgaben im Rahmen sonstiger im FMABG festgelegter Tätigkeiten der FMA wahrnehmen.“

4. In § 65 Abs. 4 wird der Verweis „§§ 106 ff“ durch den Verweis „§§ 106 bis 113 oder gemäß Titel V Kapitel V der Verordnung (EU) 2021/23“ ersetzt.

5. § 117 lautet:

„**§ 117.** Bei der Anwendung von Abwicklungsinstrumenten, -befugnissen und -mechanismen gemäß den §§ 48 ff oder von Krisenpräventionsmaßnahmen gemäß § 2 Z 100 gehen die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes entgegenstehenden gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen vor. Die FMA und die Abwicklungsbehörde haben gesellschaftsrechtliche Vorschriften nur insoweit einzuhalten, als dies mit diesem Bundesgesetz vereinbar ist.“

6. Dem § 167 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) § 1 Abs. 4, § 3 Abs. 3, § 65 Abs. 4 und § 117 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/202x treten mit 12. August 2022 in Kraft.“

Artikel 2

Änderung des Übernahmegerichtes

Das Bundesgesetz betreffend Übernahmangebote – ÜbG, BGBl. I Nr. 127/1998, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 63/2019, wird wie folgt geändert:

1. In § 25 Abs. 2 dritter Satz wird nach dem Wort „Banken“ die Wendung „oder gemäß Titel V der Verordnung (EU) 2021/23 über einen Rahmen für die Sanierung und Abwicklung zentraler Gegenparteien und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1095/2010, (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 600/2014, (EU) Nr. 806/2014 und (EU) 2015/2365 sowie der Richtlinien 2002/47/EG,

2004/25/EG, 2007/36/EG, 2014/59/EU und (EU) 2017/1132, ABl. Nr. L 22 vom 22.01.2021 S. 1, "eingefügt.

2. Dem § 37 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) § 25 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/202x tritt mit 12. August 2022 in Kraft.“

Artikel 3

Änderung des Zentrale Gegenparteien-Vollzugsgesetz

Das Zentrale Gegenparteien-Vollzugsgesetz – ZGVG, BGBl. I Nr. 97/2012, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/202x, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird vor dem Eintrag zu § 1 der folgende Eintrag eingefügt:

„1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen“

2. Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 2:

„§ 2. Zuständige Behörde, Abwicklungsbehörde und zuständiges Ministerium“

3. Im Inhaltsverzeichnis wird vor dem Eintrag zu § 3 der folgende Eintrag eingefügt:

„2. Abschnitt: Aufsichtsaufgaben und -befugnisse der FMA“

4. Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag zu § 4 der folgende Eintrag eingefügt:

„3. Abschnitt: Sonderbestimmungen im Zusammenhang mit der Verordnung (EU) 2021/23“

§ 4a. Nichtanwendbarkeit des Finanzsicherheiten-Gesetzes

§ 4b. Abweichungen vom Aktiengesetz

§ 4c. Nichtanwendbarkeit sonstiger gesellschaftsrechtlicher Vorschriften“

5. Im Inhaltsverzeichnis wird vor dem Eintrag zu § 5 der folgende Eintrag eingefügt:

„4. Abschnitt: Kosten, Verfahrens- und Strafbestimmungen sowie Schlussbestimmungen“

6. Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag zu § 5 der folgende Eintrag eingefügt:

„§ 5a. Maßnahmen“

7. Im Inhaltsverzeichnis werden nach dem Eintrag zu § 6 der folgende Eintrag eingefügt:

„§ 6a. Strafbestimmungen betreffend juristische Personen“

8. Im Inhaltsverzeichnis werden nach dem Eintrag zu § 7 die folgenden Einträge eingefügt:

„§ 7a. Wirksame Ahndung von Gesetzesverstößen

§ 7b. Verwendung von eingenommenen Geldstrafen“

9. Vor der Überschrift zu § 1 wird die folgende Abschnittsüberschrift eingefügt:

„1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen“

10. § 1 lautet:

„§ 1. Dieses Bundesgesetz dient dem Wirksamwerden der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister, ABl. Nr. L 201 vom 27.07.2012 S. 1 und der Verordnung (EU) 2021/23 über einen Rahmen für die Sanierung und Abwicklung zentraler Gegenparteien und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1095/2010, (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 600/2014, (EU) Nr. 806/2014 und (EU) 2015/2365 sowie der Richtlinien 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2007/36/EG, 2014/59/EU und (EU) 2017/1132, ABl. Nr. L 22 vom 22.01.2021 S. 1.“

11. Die Überschrift zu § 2 lautet:

„**Zuständige Behörde, Abwicklungsbehörde und zuständiges Ministerium**“

12. § 2 Abs. 1 lautet:

„(1) Die FMA ist die für Österreich zuständige Behörde gemäß Art. 10 Abs. 5 und Art. 22 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 und nimmt unbeschadet der ihr in anderen Bundesgesetzen zugewiesenen Aufgaben die den zuständigen Behörden gemäß Art. 10 Abs. 5 und Art. 22 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 und der Verordnung (EU) 2021/23 zukommenden Aufgaben und Befugnisse wahr und hat die Einhaltung der Vorschriften dieses Bundesgesetzes, der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 und der Verordnung (EU) 2021/23 zu überwachen.“

13. In § 2 werden nach Abs. 1 die folgenden Abs. 1a und 1b eingefügt:

„(1a) Die FMA ist die Abwicklungsbehörde für die Zwecke dieses Bundesgesetzes und der Verordnung (EU) 2021/23. Soweit die FMA durch dieses Bundesgesetz oder durch die Verordnung (EU) 2021/23 abwicklungsbehördliche Aufgaben, Befugnisse und Pflichten eingeräumt werden, hat sie diese unter Einhaltung der organisatorischen Voraussetzungen gemäß Art. 3 der Verordnung (EU) 2021/23 wahrzunehmen und wird als „Abwicklungsbehörde“ bezeichnet.

(1b) Das Bundesministerium für Finanzen ist das zuständige Ministerium für Österreich gemäß Art. 3 Abs. 8 der Verordnung (EU) 2021/23.“

14. In § 2 werden nach Abs. 2 die folgenden Abs. 2a und 2b eingefügt:

„(2a) Die Österreichische Nationalbank hat der Abwicklungsbehörde den gemäß Abs. 2 in Verbindung mit § 79 Abs. 3 BWG vorgesehenen jederzeitigen automationsunterstützten Zugriff auf die gemeinsame Datenbank zu ermöglichen. Weiters hat die Österreichische Nationalbank der Abwicklungsbehörde auf Aufforderung alle Analyseergebnisse und Informationen aus ihrer laufenden Einzelanalyse der zentralen Gegenparteien gemäß Abs. 2 in Verbindung mit § 79 Abs. 4a BWG zur Verfügung zu stellen.

(2b) Falls die Anwendung staatlicher Stabilisierungsinstrumente gemäß den Art. 45 bis 47 der Verordnung (EU) 2021/23 notwendig wird, hat die Anwendung der staatlichen Stabilisierungsinstrumente unter den in den Art. 45 bis 47 der Verordnung (EU) 2021/23 angeführten Voraussetzungen und unter der Leitung des Bundesministeriums für Finanzen in enger Zusammenarbeit mit der Abwicklungsbehörde zu erfolgen.“

15. § 2 Abs. 3 in der Fassung des BGBl. I Nr. 69/2015 erhält die Absatzbezeichnung „(4)“ und lautet:

„(4) Die FMA hat bei der Vollziehung dieses Bundesgesetzes, der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 und der Verordnung (EU) 2021/23 der europäischen Konvergenz der Aufsichtsinstrumente und Aufsichtsverfahren Rechnung zu tragen. Zu diesem Zweck hat die FMA die Leitlinien, Empfehlungen und anderen von der ESMA (European Securities and Markets Authority) beschlossene Maßnahmen im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 und der Verordnung (EU) 2021/23 anzuwenden. Die FMA kann von diesen Leitlinien und Empfehlungen abweichen, sofern dafür ein berechtigter Grund, insbesondere Widerspruch zu bundesgesetzlichen Vorschriften, vorliegt.“

16. Vor der Überschrift zu § 3 wird die folgende Abschnittsüberschrift eingefügt:

„**2. Abschnitt: Aufsichtsaufgaben und -befugnisse der FMA**“

17. In § 3 Abs. 1 Einleitungsteil wird die Wortfolge „dieses Bundesgesetzes und der Verordnung (EU) Nr. 648/2012“ durch die Wortfolge „dieses Bundesgesetzes, der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 und der Verordnung (EU) 2021/23“ ersetzt.

18. § 3 Abs. 8 entfällt.

19. Nach § 4 wird der folgende 3. Abschnitt samt Überschrift eingefügt:

„**3. Abschnitt: Sonderbestimmungen im Zusammenhang mit der Verordnung (EU) 2021/23**

Nichtanwendbarkeit des Finanzsicherheiten-Gesetzes

§ 4a. Die §§ 5 bis 9 des Finanzsicherheiten-Gesetzes (FinSG), BGBl. I Nr. 117/2003, sind nicht anzuwenden für Beschränkungen der Verwertung von Sicherheiten oder Beschränkungen der

Wirksamkeit von Finanzsicherheiten in Form eines beschränkten dinglichen Rechts, von Close-out-Netting- oder Aufrechnungsvereinbarungen, die aufgrund der Anwendung von Titel V Kapitel III Abschnitt 3 oder Kapitel IV der Verordnung (EU) 2021/23 durch die Abwicklungsbehörde auferlegt werden, oder für vergleichbare Beschränkungen, die durch ähnliche Befugnisse im Recht eines Mitgliedstaats auferlegt werden, damit Institute gemäß § 2 Abs. 1 Z 3 lit. d und Z 4 FinSG, für die mindestens die Schutzbestimmungen gemäß den §§ 106 bis 113 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes (BaSAG), BGBl. I Nr. 98/2014, oder gemäß Titel V Kapitel V der Verordnung (EU) 2021/23 gelten, geordnet abgewickelt werden können.

Abweichungen vom Aktiengesetz

§ 4b. (1) Die Hauptversammlung einer zentralen Gegenpartei in der Rechtsform der Aktiengesellschaft kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen eine Änderung der Satzung des Inhalts beschließen, dass die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung zur Beschlussfassung über eine Kapitalerhöhung später als am 21. Tag, jedoch nicht später als am 11. Tag vor der Hauptversammlung bekannt gemacht werden kann, sofern von der FMA ein Frühinterventionsbedarf gemäß Art. 18 der Verordnung (EU) 2021/23 festgestellt wurde und wenn die Kapitalerhöhung erforderlich ist, um zu verhindern, dass die Voraussetzungen für eine Abwicklung gemäß Art. 22 der Verordnung (EU) 2021/23 eintreten. Die Satzungsänderung hat Regelungen zu enthalten, die an die Stelle der gemäß Abs. 2 nicht anwendbaren Bestimmungen treten.

(2) Auf eine gemäß Abs. 1 einberufene Hauptversammlung sind folgende Bestimmungen nicht anzuwenden:

1. der Stichtag für die Beantragung von Tagesordnungspunkten und die Verpflichtung zur rechtzeitigen Bekanntmachung einer ergänzten Tagesordnung gemäß § 109 Abs. 2 des Aktiengesetzes (AktG), BGBl. Nr. 98/1965;
2. der Stichtag für Beschlussanträge der Aktionäre gemäß § 110 Abs. 1 AktG;
3. die Verpflichtung zur Einhaltung des Nachweisstichtags gemäß § 111 Abs. 1 AktG.

Nichtanwendbarkeit sonstiger gesellschaftsrechtlicher Vorschriften

§ 4c. Bei der Anwendung von Abwicklungsinstrumenten, -befugnissen und -mechanismen gemäß Titel V der Verordnung (EU) 2021/23 oder von Krisenpräventionsmaßnahmen gemäß Art. 2 Nr. 48 der Verordnung (EU) 2021/23 gehen die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2021/23 entgegenstehenden gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen vor. Die FMA und die Abwicklungsbehörde haben gesellschaftsrechtliche Vorschriften nur insoweit einzuhalten, als dies mit der Verordnung (EU) 2021/23 vereinbar ist.“

20. Vor der Überschrift zu § 5 wird die folgende Abschnittsüberschrift eingefügt:

„4. Abschnitt: Kosten, Verfahrens- und Strafbestimmungen sowie Schlussbestimmungen“

21. In § 5 Abs. 1 wird nach der Wortfolge „zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaates“ die Wortfolge „und als Abwicklungsbehörde“ eingefügt.

22. In § 5 Abs. 3 wird die Wortfolge „aus der Aufsicht“ durch die Wortfolge „der FMA aus ihrer Tätigkeit als zuständige Behörde und als Abwicklungsbehörde“ ersetzt.

23. Nach § 5 wird folgender § 5a samt Überschrift eingefügt:

„Maßnahmen

§ 5a. Verletzt eine zentrale Gegenpartei Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 oder der Verordnung (EU) 2021/23, so kann die FMA

1. der zentralen Gegenpartei unter Androhung einer Zwangsstrafe auftragen, den rechtmäßigen Zustand binnen jener Frist herzustellen, die im Hinblick auf die Umstände des Falles angemessen ist;
2. im Wiederholungs- oder Fortsetzungsfall den Geschäftsleitern der zentralen Gegenpartei die Geschäftsführung ganz oder teilweise untersagen, es sei denn, dass dies nach Art und Schwere des Verstoßes unangemessen wäre, und die Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustandes durch nochmaliges Vorgehen gemäß Z 1 erwartet werden kann; in diesem Fall ist die erstverhängte Zwangsstrafe zu vollziehen und der Auftrag unter Androhung einer höheren Zwangsstrafe zu wiederholen.“

24. In § 6 Abs. 1 wird nach der Wortfolge „Zulassung nach Art. 14 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 erbringt“ die Wortfolge „oder wer als Verantwortlicher (§ 9 VStG) eines Clearingmitglieds gegen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2021/23 verstößt“ eingefügt.

25. In § 6 Abs. 3 wird die Wortfolge „Strafbestimmungen dieses Gesetzes“ durch die Wortfolge „Strafbestimmungen gemäß Abs. 1, die keinen Zusammenhang mit der Verordnung (EU) 2021/23 aufweisen,“ ersetzt.

26. Dem § 6 wird folgender Abs. 4 angefügt:

- „(4) Wer es als Verantwortlicher (§ 9 VStG) einer zentralen Gegenpartei unterlässt,
1. Sanierungspläne gemäß Art. 9 der Verordnung (EU) 2021/23 zu erstellen, fortzuschreiben oder zu aktualisieren;
 2. der Abwicklungsbehörde alle für die Ausarbeitung von Abwicklungsplänen erforderlichen Informationen gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2021/23 bereitzustellen;
 3. die FMA gemäß Art. 70 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2021/23 darüber zu unterrichten, dass die zentrale Gegenpartei ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der FMA mit Geldstrafe bis zu 5 Millionen Euro oder bis zu dem Zweifachen des aus dem Verstoß gezogenen Nutzens, soweit sich dieser beziffern lässt, zu bestrafen.“

27. Nach § 6 wird folgender § 6a samt Überschrift eingefügt:

„Strafbestimmungen betreffend juristische Personen“

§ 6a. Die FMA kann Geldstrafen gegen juristische Personen verhängen, wenn Personen, die entweder allein oder als Teil eines Organs der juristischen Person gehandelt haben und eine Führungsposition innerhalb der juristischen Person aufgrund

1. der Befugnis zur Vertretung der juristischen Person,
2. der Befugnis, Entscheidungen im Namen der juristischen Person zu treffen, oder
3. einer Kontrollbefugnis innerhalb der juristischen Person

innehaben, gegen die in § 6 Abs. 4 Z 1 bis 3 angeführten Verpflichtungen verstoßen haben.

(2) Juristische Personen können wegen Verstößen gegen die in § 6 Abs. 4 Z 1 bis 3 angeführten Pflichten auch verantwortlich gemacht werden, wenn mangelnde Überwachung oder Kontrolle durch eine in Abs. 1 genannte Person die Begehung dieser Verstöße durch eine für die juristische Person tätige Person ermöglicht hat.

(3) Die Geldstrafe gemäß Abs. 1 oder 2 beträgt bis zu 10 vH des jährlichen Gesamtumsatzes der juristischen Person im vorangegangenen Geschäftsjahr oder bis zu dem Zweifachen des aus dem Verstoß gezogenen Nutzens, soweit sich dieser beziffern lässt. Handelt es sich bei der juristischen Person um das Tochterunternehmen eines Mutterunternehmens, so bezeichnet „Gesamtumsatz“ den Umsatz, der im vorangegangenen Geschäftsjahr im konsolidierten Abschluss des obersten Mutterunternehmens ausgewiesen ist.“

28. In § 7 Abs. 1 wird der Verweis „§ 6 Abs. 1“ durch den Verweis „§ 6 Abs. 1 und 4 sowie § 6a“ ersetzt.

29. In § 7 wird nach Abs. 1 der folgende Abs. 2 eingefügt:

„(2) Die FMA kann den Namen der natürlichen Person, der zentralen Gegenpartei oder der sonstigen juristischen Personen bei einem Verstoß gemäß § 6 Abs. 4 unter Anführung des begangenen Verstoßes bekannt machen, sofern eine solche Bekanntgabe die Stabilität der Finanzmärkte nicht ernstlich gefährdet oder den Beteiligten keinen unverhältnismäßig hohen Schaden zufügt.“

30. § 7 Abs. 4 erster Satz lautet:

„Soweit sie nicht aufgrund eines Verstoßes gegen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2021/23 ergriffen wurden, kann die FMA von ihr getroffene Maßnahmen gemäß § 3 Abs. 3 und 5, § 5a sowie Sanktionen gemäß § 6 Abs. 1 durch Kundmachung im Internet, Abdruck im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ oder in einer Zeitung mit Verbreitung im gesamten Bundesgebiet bekannt machen.“

31. In § 7 Abs. 5 wird die Wortfolge „Veröffentlichung gemäß Abs. 4“ durch die Wortfolge „Veröffentlichung gemäß Abs. 2 oder 4“ ersetzt.

32. Nach § 7 werden die folgenden §§ 7a und 7b samt Überschrift eingefügt:

„Wirksame Ahndung von Gesetzesverstößen“

§ 7a. Bei der Festsetzung der Art der Sanktion oder Maßnahme wegen Verstößen gegen dieses Bundesgesetz, die Verordnung (EU) Nr. 648/2021 oder die Verordnung (EU) 2021/23 sowie bei der Bemessung der Höhe einer Geldstrafe sind, soweit angemessen, insbesondere folgende Umstände zu berücksichtigen:

1. die Schwere und die Dauer des Verstoßes;
2. den Grad an Verantwortung der verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person;
3. die Finanzkraft der verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person, wie sie sich beispielsweise an dem Gesamtumsatz der verantwortlichen juristischen Person oder den Jahreseinkünften der verantwortlichen natürlichen Person ablesen lässt;
4. die Höhe der von der verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person erzielten Gewinne oder verhinderten Verluste, soweit sich diese beziffern lassen;
5. die Verluste, die Dritten durch den Verstoß entstanden sind, soweit sich diese beziffern lassen;
6. die Bereitschaft der verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person zur Zusammenarbeit mit der zuständigen Behörde und der Abwicklungsbehörde;
7. frühere Verstöße der verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person;
8. alle potenziellen systemrelevanten Auswirkungen des Verstoßes.

Die Bestimmungen des VStG bleiben durch diesen Paragraphen unberührt.

Verwendung von eingenommenen Geldstrafen

§ 7b. Die von der FMA gemäß diesem Bundesgesetz verhängten Geldstrafen fließen dem Bund zu.“

33. In § 11 Abs. 2 wird die Wortfolge „Verordnung (EU) 2019/2099, ABl. Nr. L 322 vom 12.12.2019 S. 1“ durch die Wortfolge „Verordnung (EU) 2021/23, ABl. Nr. L 22 vom 22.01.2021 S. 1“ ersetzt.

34. Dem § 12 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Das Inhaltsverzeichnis hinsichtlich des 1. Abschnitts, § 2, des 2. und 3. Abschnitts, der §§ 4a bis 4c, des 4. Abschnitts, der §§ 5a, 6a, 7a und 7b, die Überschrift des 1. Abschnitts, § 1, die Überschrift zu § 2, § 2 Abs. 1, 1a und 1b, § 2 Abs. 2a, 2b und 4, die Überschrift des 2. Abschnitts, § 3 Abs. 1, der 3. Abschnitt samt Überschrift, die Überschrift des 4. Abschnitts, § 5 Abs. 1 und 3, § 5a samt Überschrift, § 6 Abs. 1, 3 und 4, § 6a samt Überschrift, § 7 Abs. 1, 2, 4 und 5, die §§ 7a und 7b samt Überschriften, sowie § 11 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/202x treten mit 12. August 2022 in Kraft. § 3 Abs. 8 tritt mit Ablauf des 11. August 2022 außer Kraft.“